Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) und der §§ 2b und 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wefensleben in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben gilt für alle in der Gemeinde Wefensleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wefensleben

§ 2
Gebührenschuld

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wefensleben und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Zugleich ist die Gemeinde in diesem Fall verpflichtet, dem Gebührenschuldner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst hat oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat oder denen nach BestattG LSA die Bestattungspflicht obliegt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Wefensleben.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben vom 19.10.2019 und die 1. Änderungssatzungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben vom 26.10.2022 außer Kraft.

Wefensleben, den 25.10.2023

(Bader)
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben vom 25.10.2023

Gebührenverzeichnis

Nr.	Tarifstelle	Betrag in Euro
1.	**Grabstättennutzungsgebühren** Gebühren für die Neuanlage und Überlassung eines Nutzungsrechtes	
1.1.	Kindergrab	399,00
1.2.	Reihengrab	950,00
1.3.	Einzelwahlgrab	1.200,00
1.4.	Doppelwahlgrab	1.600,00
1.5.	Urnenreihengrab	500,00
1.6.	Urnenwahlgrab 4 Urnen	658,00
1.7.	Urnenwahlgrab 8 Urnen	814,00
2.	**Verlängerungsgebühren** Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei bestehender Grabstätte pro Jahr	
2.1.	Kindergrab	16,00
2.2.	Einzelwahlgrab	48,00
2.3.	Doppelwahlgrab	64,00
2.4.	Urnenwahlgrab 4 Urnen	33,00
2.5.	Urnenwahlgrab 8 Urnen	41,00
3.	**Gemeinschaftsanlagen für Urnen**	
3.1.	Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) (anonym)	499,00
3.2.	Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab (UGG)	713,00
3.2.1.	zzgl. Namenskennzeichnung	240,00
4.	**Benutzungsgebühren für Trauerhallen**	
4.1.	Trauerhalle Wefensleben	195,00
4.2.	Trauerhalle Belsdorf	100,00

5. Verwaltungsgebühren		EURO
5.1.	Antragsprüfung - Errichtung oder Veränderung von Grabmale oder sonst. baulichen Anlagen, sowie das Setzen einer Einfassung	27,00
5.2.	Antragsprüfung – Umbettung	54,00
5.3.	Antragsprüfung – Einebnung einer Grabstätte	27,00
5.4.	Antragsprüfung – sonstige Angelegenheiten, je angefangene Stunde	27,00

6. Beräumung von Grabstätten		
6.1.	Kindergrab	70,00
6.2.	Einzelerdgrab/Reihengrab	200,00
6.3.	Doppelerdgrab	260,00
6.4.	Urnenreihengrab	70,00
6.5.	Urnenwahlgrab 4 Urnen	100,00
6.6.	Urnenwahlgrab 8 Urnen	150,00